Reglement

über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen

der

Gemeinde Stüsslingen

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Stüsslingen beschliesst:

Gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes (BGS 131.1)
Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen (BGS 812.42)
§ 5 bis , § 7 und § 7 bis der Luftreinhalteverordnung des Kantons Solothurn (BGS 812.41)

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

§ 1 Zweck

Zweck

Dieses Reglement gilt für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen bei Gas-, Öl- und Holzfeuerungsanlagen.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständigkeit

Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Durchführung der Feuerungskontrollen die Fron- und Umweltschutzkommission zuständig. Die Fron- und Umweltschutzkommission schlägt dem Gemeinderat für die Feuerungskontrolle zugelassene Feuerungskontrolleure vor.

§ 3 Gas- und Ölfeuerungen bis 1 MW

Gas-,Ölfeuerung

3.1 Vollzugsmodell

Vollzugsmodell

Für den Vollzug gilt das Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen.

3.2 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Gas- und Ölfeuerungen

Wählbarkeit

Der Feuerungskontrolleur muss im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleure sein.

§ 4 Holzfeuerungsanlage bis 70 kW

Holzfeuerung

4.1 Vollzugsleitfaden

Vollzugsleitfaden

Für den Vollzug gilt der Leitfaden zur Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen.

4.2 Wählbarkeit der Feuerungskontrolleure für Holzfeuerungen

Wählbarkeit

Fachleute, die den Fachkurs Holzfeuerungskontrolle mit Modulabschluss abgeschlossen haben, können vom Gemeinderat beauftragt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Als Fachleute gelten:
a) Feuerungskontrolleure mit eidgenössischem Fachausweis
b) Eidgenössisch diplomierte Kaminfegermeister

§ 5 Amtsgeheimnis

Amtsgeheimnis

Der Feuerungskontrolleur sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis

§ 6 Organisation

Organisation

Die Fron- und Umweltschutzkommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen.

§ 7 Aufgaben der Fron- und Umweltschutzkommission

Aufgaben Kommission

- Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle
- Ankündigung der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag etc.)
- Erlass von Sanierungsverfügungen
- Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung)

§ 8 Aufgaben der Feuerungskontrolleure

Aufgaben Feuerungskontrolleur

- Aus- und Weiterbildung
- Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen
- Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden Kommission und Überwachen von deren Vollzug
- Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug
- Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus
- Bearbeiten von Reklamationen ausserhalb der vorgeschriebenen Kontrollturnusse
- Erlass von Einregulierungsfristen
- Einleiten der Verrechnung
- Ablage und Zustellung der Mess- und Kontrolldaten an das AfU des Kantons Solothurn gemäss Vorgabe
- Jährliche Berichterstattung an die Gemeinde und das AfU

§ 9 Kontrollheft

Kontrollheft

Die Feuerungskontrollen und Kontrollen der Holzfeuerungsanlagen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

§ 10 Kosten / Gebühren / Entschädigung

Kosten

Für die Kontrollen werden bei den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen Gebühren gemäss Anhang erhoben.

Kompetenz Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt, die Gebühren gemäss den branchenüblichen Verhältnissen anzupassen.

§ 11 Beschwerden

Beschwerden

Gegen Verfügungen der Fron- und Umweltschutzkommission, welche sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen vom 27.10.1987 und tritt auf den 01.01.2010 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 2. November 2009

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2009

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
M. Wagner	E. Käser

Anhang 1 zum Reglement über die Organisation und Durchführung der Ölfeuerungskontrolle

Das Inkasso erfolgt durch den beauftragten Feuerungskontrolleur

Kontrolle 1-stufige Feuerung	Fr.	75.00
Kontrolle 2- und mehrstufige Feuerungen	Fr.	134.00
Abgabe Kanton Solothurn	Fr.	5.00
Rechnungsgebühr	Fr.	6.00

Die Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer

Anhang 2 zum Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen der Gemeinde Stüsslingen

Das Inkasso erfolgt durch den beauftragten Feuerungskontrolleur

1. Erst- und Abnahmekontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.1

Pos.	***Tätigkeit***		***Gebühr***
1.1 1.2 1.3 1.4 1.5	Erfassen der Anlagedaten Kundeninformation Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste Rapporte, Meldung an das AfU		
Gebühr für die Erst- oder Abnahmekontrolle einer Anlage			*Fr. 48.--*
Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit			*Fr. 16.--*
Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei *- einer Anlage* *- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit*			 *Fr. 5.--* *Fr. 10.--*

2. Periodische Kontrollen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.2

a) Kontrollen **ohne** Beanstandung (grüne Karte)

Pos.	***Tätigkeit***		***Gebühr***
2.1 2.2	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste Meldung an AfU		
Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage ohne Beanstandung			*Fr. 24.--*
Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit			*Fr. 16.--*
Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei *- einer Anlage* *- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit*			 *Fr. 5.--* *Fr. 10.--*

b) Kontrollen **mit erstmaliger** Beanstandung (gelbe Karte)

Pos.	***Tätigkeit***		***Gebühr***
2.1 2.3	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste Kundeninformation (wie Pos. 1.2) Meldung an AfU		
Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit erstmaliger Beanstandung			*Fr. 48.--*
Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit			*Fr. 16.--*
Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei *- einer Anlage* *- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit*			 *Fr. 5.--* *Fr. 10.--*

c) Kontrollen **mit wiederholter** Beanstandung (Strafanzeige oder Sanierungsverfügung)

Pos.	***Tätigkeit***		***Gebühr***
2.1 2.4	Visuelle Kontrolle gemäss Checkliste Beurteilung der Anlage gemäss Checkliste Beweissicherung Meldung an AfU		
Gebühr für die periodische Kontrolle einer Anlage mit erstmaliger Beanstandung			*Fr.48..--*
Gebühr für jede zusätzliche Anlage in der gleichen Wohneinheit			*Fr. 16.--*
Gebühr für den Aufwand der kantonalen Behörde bei *- einer Anlage* *- zwei und mehr Anlagen in der gleichen Wohneinheit*			 *Fr. 5.--* *Fr. 10.--*
Fall 1: **negativer Aschentest**			
2.5	Aschenanalyse Resultat negativ (=> gesetzeskonformer Betrieb) => Ausstellung grüne Karte an Betreiber bzw. Betreiberin	*Die Kosten trägt der Kanton.*	
Fall 2: **positiver Aschentest**			
2.6	Aschenanalyse Resultat positiv (=> nicht gesetzeskonformer Betrieb) => Strafanzeige	*Die Kosten trägt der Kanton. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen des Strafverfahrens dem Verursacher auferlegt.*	
Fall 3: **übermässige Emissionen**			
2.7	Rauchbildanalyse oder Messung => Sanierungsverfügung	*Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton oder die Gemeinde. Die Kosten für die Beweissicherung werden im Rahmen der Sanierungsverfügung dem Verursacher auferlegt.*	

3. Kontrollen auf Grund von Klagen gemäss Vollzugsleitfaden Kap. 5.3

Pos.	***Tätigkeit***	***Zeitvorgabe***	***Gebühr***
Fall 1: **Erstmalige Klage**			
3.1	Augenschein vor Ort Kundeninformation (wie Pos. 1.2)	*Verrechnung nach Aufwand. Die Kosten trägt der Kanton.*	
Fall 2: **Wiederholte Klagen**			
3.2	Ansetzen einer ausserordentlichen periodischen Kontrolle gemäss Kap. 5.2	*Verrechnung gemäss Pkt. 2*	

4. Tarif für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand

Für die Verrechnung von Arbeiten nach Aufwand kommt ein Zeittarif von Fr. 1.60 pro Minute zur Anwendung.

Sämtliche Gebühren verstehen sich exkl. MwSt.